



Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

3385 Markersdorf, Marktplatz 4

Bez. St. Pölten, NÖ

Email: gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at

www.markersdorf-haindorf.gv.at

Tel: 02749/2261, Fax: 02749/89338

Lfd. Nr. 04/2012

Seite 1

Verhandlungsschrift über die SITZUNG des Gemeinderates

am Dienstag, 11. Dezember 2012 im Amtshaus Markersdorf-Haindorf

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.45 Uhr

Die Einladung erfolgte am 05. Dezember 2012 durch E-Mail.

ANWESEND WAREN:

1. Bürgermeister: Mag. Friedrich Ofenauer

2. Vizebürgermeister: Werner Herbst

die Mitglieder des Gemeinderates

3. GGR Gerlinde Birgmayr

4. GGR Mag. Johannes Kern

5. GGR Thomas Dür

6. GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky

7. GGR Ing. Harald Fink

8. GR Ing. Thomas Lechner – ab 19.45 Uhr

9. GR Roman Stauffer

10. GR Reinhard Hammerschmid

11. GR Mag. Christoph Reiter – ab 19.50 Uhr

12. GR Hubert Mayer

13. GR Alois Heimberger

14. GR Ing. Manfred Riegler

15. GR Andrea Gotthart

16. GR Gabriele Wieseneder

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

1. Schriftführer: Josef Fraunbaum

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

1. GR Siegfried Keiblinger

2. GR Dipl. Ing. Andreas Gubi

3. GR Dipl. Ing. (FH) Karl Wurstbauer

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

Vorsitzender: Bürgermeister Mag. Friedrich Ofenauer

Die Sitzung war öffentlich

Tagesordnung:

- 1) Protokoll
- 2) Angelobung einer Gemeinderätin
- 3) Neubesetzung der Ausschüsse
- 4) NÖ Energieeffizienzgesetz
 - a) Bestellung eines Energiebeauftragten
 - b) Nutzungsvereinbarung – ONLINE Energiebuchhaltungssystem
- 5) Gemeinde 21 – Weiterführung der Aktion
- 6) Verlängerung Mietvertrag – Wohnung Marktplatz 3/5
- 7) Änderung Mietvertrag – USC Markersdorf
- 8) Umstellung LMR Meldewesen
- 9) Änderungen Gemeindeförderungsrichtlinien
- 10) Wasserabgabenordnung
- 11) Kanalabgabenordnung
- 12) Darlehensaufnahme – Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co Kommanditgesellschaft – Sportstätte FSA
- 13) Subventionen 2013
- 14) Festsetzung der Steuerhebesätze
- 15) Dienstpostenplan
- 16) Voranschlag 2013 und mittelfristiger Finanzplan 2013-2016
- 17) Voranschlag 2013 – Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co Kommanditgesellschaft

zu 1: Protokoll

Das Protokoll vom 25.09.2012 wurde am 02.10.2012 allen Gemeinderäten per E-Mail zugestellt. Da keine Einwendungen erhoben werden, ist das Protokoll genehmigt.

zu 2: Angelobung einer Gemeinderätin

Frau Brigitte Loidl, 3385 Mitterau 17, hat die Tätigkeit als Gemeinderätin per 31.10.2012 zurückgelegt.

Seitens der SPÖ Markersdorf-Haindorf wurde Frau Gabriele Wieseneder, Finkengasse 7, 3385 Markersdorf als Nachfolger nominiert.

Frau Gabriele Wieseneder wird vom Bürgermeister zum Gemeinderat angelobt.

zu 3: Neubesetzung der Ausschüsse

Antrag:

Frau GR Gabriele Wieseneder soll bei folgenden Ausschüssen nachbesetzt werden:

Gemeinderatsausschuss für Umwelt, Naturschutz, Güterwege und Energieangelegenheiten

Aufgaben des Ausschusses:

Allgemeine Umwelt- und Naturschutzangelegenheiten, Errichtung und Erhaltung der Güterwege, Angelegenheiten der Energieerzeugung, -gewinnung und -verwendung, Müllverband, Klimabündnis.

Obmann:	Vizebgm. Werner Herbst	ÖVP
Obmann-Stellvertreter:	GR Gabriele Wieseneder	SPÖ
Mitglieder:	GGR Gerlinde Birgmayr	ÖVP
	GR Siegfried Keiblinger	ÖVP
	GR Ing. Thomas Lechner	ÖVP
	GR Alois Heimberger	Bürgerliste Schulz

Prüfungsausschuss

Aufgaben des Ausschusses:

Überprüfung der Gemeindegebarung lt. NÖ Gemeindeordnung 1973

Obmann:	GR Gabriele Wieseneder	SPÖ
Obmann-Stellvertreter:	GR Ing. Manfred Riegler	Bürgerliste Schulz
Mitglieder:	GR Siegfried Keiblinger	ÖVP
	GR Dipl. Ing. Andreas Gubi	ÖVP
	GR Mag. Christoph Reiter	ÖVP

Weiters soll Frau GR Gabriele Wieseneder in Ausschuss der Volksschulgemeinde Markersdorf-Haindorf entsendet werden.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

zu 4: NÖ Energieeffizienzgesetz

a) Bestellung eines Energiebeauftragten

Endverbraucher des öffentlichen Sektors sind verpflichtet, zumindest eine fachlich geeignete Person als Energiebeauftragten ab dem Kalenderjahr 2013 für die in ihrem Eigentum oder Besitz stehenden Gebäude in NÖ, deren Innenraumklima unter Einsatz von Energie konditioniert ist, zu bestellen.

Die Eignung ist anzunehmen, wenn zumindest eine 40-stündige Ausbildung zum Thema Energieeffizienz (wie insbesondere über bauphysikalische Grundlagen, Heizungstechnik, Lüftungs- und Klimatechnik, elektrische Energie) nachgewiesen werden kann.

Der Energiebeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Energiemanagement wie
 - Führung der Energiebuchhaltung über jedes Gebäude, dessen Innenraumklima unter Einsatz von Energie konditioniert ist
 - Information des Endverbrauchers über die Wahrnehmung von Energieeffizienzmängeln
 - laufende Überwachung des Energieverbrauchs(Energiecontrolling)
2. Beratung des Endverbrauchers in Fragen der Energieeffizienz
3. Erstellung eines jährlichen Berichts an den Endverbraucher

Der Energiebeauftragte hat sich auf dem Gebiet der Energieeffizienz laufend aus- und weiterzubilden.

Herr GGR Thomas Dür erklärt sich bereit die Tätigkeiten des Energiebeauftragten zu übernehmen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat soll als Energiebeauftragten Herrn GGR Thomas Dür bestellen.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

b) Nutzungsvereinbarung – ONLINE Energiebuchhaltungssystem

Um den Gesetzvorgaben Rechnung zu tragen, muss eine Energiebuchhaltung geführt werden. Das Land NÖ hat das Nutzungsrecht für das ASP-Service EMC von der Firma Siemens erworben und stellt gemäß Vereinbarung mit der Firma Siemens diese Anwendung den NÖ Gemeinden unentgeltlich zu Verfügung.

Herr GR Thomas Lechner erscheint um 19.45 Uhr zur Sitzung.

Herr Bürgermeister stellt die Nutzungsvereinbarung vor – **Anhang A.**

Die Nutzungsvereinbarung wird abgeschlossen zwischen dem Land NÖ, vertreten durch die Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft (RU3) und der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf vertreten durch den Bürgermeister.

Vereinbart wird die Nutzung des ONLINE Energiebuchhaltungssystems EMC der Fa. Siemens durch die Gemeinde.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat soll die vorgestellte Nutzungsvereinbarung zwischen dem Land NÖ, vertreten durch die Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft (RU3) und der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf vertreten durch den Bürgermeister beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 5: Gemeinde 21 – Weiterführung der Aktion

Der Gemeinderat hat in den Sitzungen 04/2010 v.14.09.2010 unter TOP 5, den Beitritt zur Gemeinde21 und 05/2011 v.15.12.2011 unter TOP 7, das Zukunftsbild und den Maßnahmenplan beschlossen.

Um diese Aktion weiterführen zu können ist ein Gemeinderatsbeschluss notwendig.

Die „Aalborg-Charta“ ist die europäische Einbindung der Aktion „Gemeinde21“ und bedeutet, dass wir Teil des europäischen Netzwerkes sind und uns den Aalborg-Zielen anschließen. Der Förderfaktor steigt mit diesem Beitritt um 5%.

Herr GR Christoph Reiter erscheint um 19.50 Uhr zur Sitzung.

Herr Bürgermeister stellt die „Aalborg-Zeile vor – **Anhang B.**

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat soll die Weiterführung der Aktion „Gemeinde21“ in die Phase „umsetzen“ und den Beitritt zur „Charta von Aalborg“ beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: 13 Stimmen für den Antrag
3 Stimmen gegen den Antrag

*(GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky, GR Alois Heimberger,
GR Ing. Manfred Riegler)*

zu 6: Verlängerung Mietvertrag – Wohnung Marktplatz 3/5

Das Mietverhältnis zwischen der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Herrn Peter Groissenberger und Frau Renate Groissenberger, Marktplatz 3/5, 3385 Markersdorf, endet am 31.12.2012.

Die Familie Groissenberger hat mündlich ersucht, das Mietverhältnis auf weitere 12 Monate bis 31.12.2013 zu verlängern.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat soll das bestehende Mietverhältnis auf weitere 12 Monate bis 31.12.2013 zwischen der Marktgemeinde und Herrn Peter Groissenberger und Frau Renate Groissenberger verlängern. Die Mietverlängerung soll in einer Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag vom 16.12.2011 geregelt werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 7: Änderung Mietvertrag – USC Markersdorf

Der bestehende Mietvertrag vom 23.06.2010 zwischen der Marktgemeinde Markersdorf-

Haindorf und dem SC Markersdorf soll geändert werden.

Unter Punkt 2. Ist festgehalten, dass die Betriebskosten vom Mieter bezahlt werden.

Unter Betriebskosten werden insbesondere jene des MRG gemäß §§ 21 MRG verstanden und darüber hinaus die Wasser- und Kanalgebühren, die Kosten für die Müllabfuhr sowie alle öffentlichen Abgaben und Gebühren.

Mit einer Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag vom 23.06.2010 soll rückwirkend ab 01.01.2012 geregelt werden, dass folgende eingeschränkte Betriebskosten vom Mieter bezahlt werden:

- Wasser- und Kanalgebühren
- Müllgebühren
- Stromverbrauch

Die Grundsteuer wird durch die Marktgemeinde bezahlt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat soll die Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag vom 23.06.2012 beschließen.

Die Zusatzvereinbarung soll rückwirkend ab 01.01.2012 in Kraft treten.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 8: Umstellung LMR Meldewesen

Seit Einführung des Zentralen Melderegister (ZMR) werden Meldedaten und das dazu erforderliche lokale Melderegister (RHEA) doppelt gewartet und gepflegt. Diese doppelte Verwaltung von Meldedaten verursacht entsprechende Mehrkosten und daher langfristig nicht sinnvoll.

Das neue Melderegister (LMR) setzt nicht mehr auf das örtliche Melderegister, das physisch bei der Gemeinde (Rhea) liegt, sondern ist direkt mit dem ZMR verbunden und ergänzt somit Melde-, Personen- und Wahldaten auf einer gemeinsamen Plattform. Der Zugang zum LMR und

LMR erfolgt ausschließlich im Rahmen des Portalverbundes über das LFRZ.

Ziel ist es, die zentrale Verwaltung der Gemeinde durch Einführung eines einheitlichen voll integrierten EDV-Systems an die Bedürfnisse einer modernen Verwaltung anzupassen, wobei folgende Eckpunkte die Basis bilden:

- Zentraler Datenstamm im Amt für Personen (natürliche und juristische) und Objekte (bebaute oder unbebaute Grundstück bzw. Gebäude).
- Abgleich der Daten mit zentralen Registern (Zentrales Melderegister, Gebäude und Wohnungsregister) für alle Personen mit denen die Gemeinde in Verbindung steht (nicht nur für Personen mit Wohnsitz)
- Implementierung des Lokalen Melderegisters
- Aufbau einer zentralen Personenbuchhaltung unter Zuhilfenahme der Daten aus den zentralen Registern
- Integration einer durchgehenden Bauaktverwaltung inkl. Anbindung an das geografische Informationssystem zur optimalen Nutzung bereits vorhandener Datenbestände.

Es wurden 2 Angebote eingeholt:

Fa. TWS Datensysteme GmbH, Gastgebgrasse 27/2, 1230 Wien

€ 4.669,00 exkl. MWSt. bzw. € 5.602,80 inkl. MWSt.

Fa. Gerdat NÖ, Girakstraße 7, 2100 Korneuburg

€ 5.153,00 exkl. MWSt. bzw. € 6.183,60 inkl. MWSt.

Der erforderliche Schulungsaufwand vor Ort wird von beiden Firmen nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat soll die Fa. TWS Datensysteme GmbH, Gastgebgsasse 27/2, 1230 Wien, laut Angebot vom 12.09.2012 mit der Umstellung LMR Meldewesen beauftragen und den Abschluss der LMR Nutzungs- Wartungs- und Dienstleistervereinbarung mit der Gemdat beschließen.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

zu 9: Änderungen Gemeindeförderungsrichtlinien

Der Gemeinderatsausschuss für Finanzen hat in seiner Sitzung am 03.12.2012 Änderungen der Gemeindeförderungsrichtlinien beschlossen.

Herr Bürgermeister stellt die Änderungen vor – **Anhang C.**

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat soll die Änderung der Richtlinien zur Gewährung von Förderungen und Ratenzahlungen beschließen.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

zu 10: Wasserabgabenordnung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.12.2005 unter TOP 7 den Grundsatzbeschluss gefasst, dass sämtliche Gebühren und Abgaben sich im demselben Ausmaß erhöhen oder vermindern, wie der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt bekannt gegebene Verbraucherindex I (VPI I).

Die Neuberechnung der Abgaben bzw. Gebühren soll jährlich erfolgen.

Herr Bürgermeister erklärt, dass sich der VPI I Ausgangswert 599,4 (Juni 2011) auf 612,7 (Juni 2012) verändert hat. Diese Veränderung würde alle Gebühren und Abgaben um 2,22% erhöhen.

Herr Bürgermeister stellt die abgeänderte Wasserabgabenordnung vor – **Anhang D.**

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat soll die vorgestellte Wasserabgabenordnung beschließen.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *14 Stimmen für den Antrag*

2 Stimmen gegen den Antrag

(GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky, GR Alois Heimberger)

zu 11: Kanalabgabenordnung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.12.2005 unter TOP 7 den Grundsatzbeschluss gefasst, dass sämtliche Gebühren und Abgaben sich im demselben Ausmaß erhöhen oder vermindern, wie der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt bekannt gegebene Verbraucherindex I (VPI I).

Die Neuberechnung der Abgaben bzw. Gebühren soll jährlich erfolgen.

Herr Bürgermeister erklärt, dass sich der VPI I Ausgangswert 599,4 (Juni 2011) auf 612,7 (Juni 2012) verändert hat. Diese Veränderung würde alle Gebühren und Abgaben um 2,22% erhöhen.

Herr Bürgermeister stellt die abgeänderte Kanalabgabenordnung vor – **Anhang E.**

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat soll die vorgestellte Kanalabgabenordnung beschließen.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: 13 Stimmen für den Antrag
3 Stimmen gegen den Antrag
(GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky, GR Alois Heimberger,
GR Ing. Manfred Riegler)

zu 12: Darlehensaufnahme – Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co Kommanditgesellschaft – Sportstätte FSA

Zur Finanzierung des außerordentlichen Vorhabens – Sportstättenbau der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf Infrastruktur KG wurde ein Darlehen (Landes-Finanzsonderaktion) über € 450.000,-- mit einer Laufzeit von 15 Jahren ausgeschrieben. Das Darlehen wird halbjährlich getilgt (Kapitalratendarlehen) und die Zinsberechnung erfolgt halbjährlich, dekursiv, 30/360. Seitens der NÖ Landesregierung, Abt. Finanzen, wurde zugesagt, dass ein Darlehen in Höhe von € 500.000,-- aufgenommen werden darf und ein Zinszuschuss von höchstens 3 % gewährt wird. Weiters wird für dieses Darlehen die Haftung gemäß § 1356 ABGB übernommen.

Es wurden folgende Banken zur Angebotslegung eingeladen:

- UniCredit Bank Austria AG, Sparkassaplatz 1, 2000 Stockerau
- HYPO NOE Gruppe AG, Kremser Gasse 20, 3100 St. Pölten
- Oberbank AG, Europaplatz 6, 3100 St. Pölten
- Raiffeisenbank Prinzersdorf regGenmbH, Hauptplatz 4, 3385 Prinzersdorf
- Raiffeisenbank Region St. Pölten regGenmbH, Franziskanergasse 4, 3100 St. Pölten
- Sparkasse Niederösterreich Mitte West AG, Domplatz 5, 3100 St. Pölten
- Volksbank Niederösterreich-Mitte e.G., Brunngasse 10, 3100 St. Pölten
- BAWAG P.S.K., Bank f. Arbeit u. Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG, Kremser Gasse 4, 3100 St. Pölten
- Kommunalkredit Austria AG, Türkenstraße 9, 1092 Wien
- Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, 1020 Wien

Die Angebote wurden zeitgerecht und verschlossen beim Gemeindeamt abgegeben.

Die Banken haben einen Vordruck zur Angebotslegung erhalten.

Die Angebote wurden vom Finanzausschuss am 03.12.2012 geöffnet.

Herr GGR Mag. Johannes Kern stellt das Ergebnis der Angebotsöffnung vor – **Anhang F.**

Der Finanzausschuss hat die Empfehlung abgegeben, dass die Variante Fixzinsen auf 10 Jahre bei der Hypo NÖ Gruppe Bank AG abgeschlossen werden soll. Danach sollen die Zinsen neu verhandelt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat soll die Darlehensaufnahme bei der Hypo NÖ Gruppe Bank AG, als Best- und Billigstbieter, zur Finanzierung des außerordentlichen Vorhabens Sportstättenbau der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf Infrastruktur KG beschließen. Die Laufzeit des Darlehens beträgt 15 Jahre. Die Zinsberechnung soll halbjährlich, dekursiv, 30/360, mit Fixzinsen auf 10 Jahre (10 Jahres Swap Satz – Basis vom 25.10.2012 = 1,031% + 1,090% Aufschlag = 2,960%) erfolgen. Danach sollen die Zinsen neu verhandelt werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 13: Subventionen 2013

Herr Bürgermeister stellt wie Subventionsliste für das Haushaltsjahr 2013 vor.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat soll folgende Subventionen nach Vorlage eines Ansuchens gewähren.

Subventionen 2013

Vereln	HH-Stelle	2010	2011	2012	2013
Ruten- u. Pendelvereinigung	1/0600-7770	75,00	75,00	75,00	75,00
Elternverein	1/2190-7770	75,00	75,00	75,00	75,00
Pfadfinder	1/2590-7570	500,00	500,00	500,00	500,00
Kinderfreunde	1/2590-7570	380,00	380,00	380,00	---
Jugendclub	1/2590-7570	350,00	350,00	350,00	350,00
Tennisverein	1/2650-7570	---	150,00	150,00	150,00
USC Markersdorf	1/2690-7570	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00
USC Markersdorf - Jugendmannschaft	1/2690-7570	1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00
USC Markersdorf - Rasenmäher	1/2690-7570	---	5.000,00	---	---
USC Markersdorf - Trainingscamp	1/2690-7570	---	280,00	---	---
Curling	1/2690-7571	110,00	75,00	75,00	75,00
Stockschützen/Eislaufplatz	1/2690-7572	580,00	580,00	580,00	580,00
Union Markersdorf	1/2690-7573	250,00	250,00	250,00	250,00
Union Markersdorf - Schitag	1/2690-7573	400,00	400,00	400,00	400,00
Pielachtal-Laufcup - Druckkosten	1/2690-7573	150,00	150,00	150,00	150,00
Laufftreff 08/16 Markersdorf	1/2690-7574	75,00	75,00	75,00	75,00
Sportförderung Grubmüller	1/2690-7575	300,00	---	---	---
Frauen Aktiv	1/2690-7576	75,00	75,00	75,00	75,00
Kath. Bildungswerk	1/3200-7291	75,00	75,00	75,00	75,00
Musikkapelle Pielachtaler	1/3210-7770	1.300,00	1.300,00	1.300,00	1.300,00
Musikkapelle Pielachtaler - Tracht	1/3210-7770	2.000,00	---	---	---
ÖKB Ortsgruppe Markersdorf	1/3690-7570	---	75,00	75,00	75,00
ÖKB - Einkleidung	1/3690-7770	---	---	---	600,00
Kirchenchor Markersdorf	1/3900-7290	75,00	75,00	75,00	75,00
Kirchenchor Haindorf	1/3900-7290	75,00	75,00	75,00	75,00
Fronleichnam Markersdorf	1/3900-7290	75,00	75,00	75,00	75,00
Fronleichnam Haindorf	1/3900-7290	75,00	75,00	75,00	75,00
Pfarr Markersdorf	1/3900-7290	500,00	500,00	---	1.400,00
Pfarr Haindorf	1/3900-7290	500,00	500,00	---	600,00
Pfarrsenioren (De Icco)	1/4290-7680	75,00	75,00	75,00	75,00
Kath. Frauenbew. Markersdorf	1/4290-7680	75,00	75,00	75,00	75,00
Kath. Frauenbew. Haindorf	1/4290-7680	75,00	75,00	75,00	75,00
Seniorenbund (Sieder)	1/4290-7680	75,00	75,00	75,00	75,00
Pensionistenverband	1/4290-7680	75,00	75,00	75,00	75,00
Kriegsopferverband	1/4290-7680	75,00	75,00	75,00	75,00
Soma-Markt St. Pölten	1/4290-7680	---	---	200,00	200,00
Verschönerungsverein	1/8150-7520	600,00	600,00	600,00	600,00
Gesamt		12.745,00	15.915,00	9.835,00	12.055,00

Es wird festgelegt, dass die Unterstützung für das Eismachen am Stockschützenplatz dem Stockschützenverein zustehen soll wenn dieser die Arbeiten durchführt.
Die Subventionsliste soll in der vorgestellten Form beschlossen werden.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

zu 14: Festsetzung der Steuerhebesätze

Antrag des Gemeindevorstandes:

Im Haushaltsjahr 2013 sollen folgende Hebesätze vom Gemeinderat beschlossen werden.

Grundsteuer A 500 v.H.

Grundsteuer B 500 v.H.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

zu 15: Dienstpostenplan

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat soll folgenden Dienstpostenplan beschließen.

Dienstpostenplan 2013

Dienstpostenplan (gem. Par. 9 z. 6 VRV)

Nr.	Dienst- zweig Nr.	Name des Bediensteten	Verwendungs- Gruppe	Funktions- Gruppe	Personal- zulage
1.	71	Fraunbaum Josef	5	7	ja
2.	71	Pawlik Romana	5	7	nein
3.	71	Punz Isabella	5	---	nein
4.	71	Kraushofer Maria	5	---	nein
5.	71	Birgmayr Stephanie	5	---	nein
6.	02	Riegler Josef	5	---	nein
7.	02	Taschl Johann	5	---	nein
8.	12	Roe Hernandez Christa	3	---	nein
9.	12	Schmid Eva	3	---	nein
10.	12	Scharl Claudia	3	---	nein
11.	12	Pöll Tamara	3	---	nein
12.	15	Schütz Andrea	2	---	nein
13.	02	Schuster Richard	1	---	nein
14.	15	Falkensteiner Michaela	2	---	nein

Gesamt:

VB Entlohnungsschema 1 5

VB Entlohnungsschema 2 9

Ruhe- und Versorgungsempfänger 1

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

zu 16: Voranschlag 2013 und mittelfristiger Finanzplan 2013-2016

Der Voranschlag 2013 und der mittelfristige Finanzplan 2013 – 2016 wurden am 03.12.2012 durch den Finanzausschuss durchgearbeitet.

Herr GGR Mag. Johannes Kern erklärt die finanzielle Situation der Gemeinde und den ordentlichen und außerordentlichen Voranschlag 2013 sowie den mittelfristigen Finanzplan 2013-2016.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Voranschlag 2013 und der mittelfristige Finanzplan 2013-2016 soll dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *13 Stimmen für den Antrag*

3 Stimmen gegen den Antrag
(GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky, GR Alois Heimberger,
GR Ing. Manfred Riegler)

**zu 17: Voranschlag 2013 – Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co Kommanditgesellschaft**

Der Voranschlag 2013 wurde am 03.12.2012 durch den Finanzausschuss durchgearbeitet.
Herr GGR Mag. Johannes Kern stellt den Voranschlag 2013 für die Marktgemeinde Markers-
dorf-Haindorf Infrastruktur KG vor.

Der ordentliche Haushalt weist eine Gesamtsumme in Höhe von € 61.900,-- aus.

Der außerordentliche Haushalt weist eine Gesamtsumme in Höhe von € 0,-- aus.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Voranschlag 2013 soll dem Gemeinderat der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf zur
Beschlussfassung vorgelegt werden.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am

genehmigt

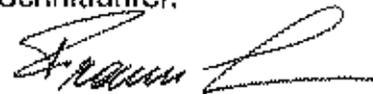
abgeändert

nicht genehmigt

Bürgermeister:



Schriftführer:



Gemeinderat:

Nutzungsvereinbarung

Abgeschlossen zwischen dem Land NÖ, vertreten durch die
Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft (RU3)
und der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf,
vertreten durch den/die Bürgermeister/in Mag. Friedrich Ofenauer
**Vereinbart wird die Nutzung des ONLINE Energiebuchhaltungssystems
EMC der Fa. Siemens durch die Gemeinde.**

Das Land NÖ hat das Nutzungsrecht für das ASP-Service (Application Service Providing) EMC (Energy Monitoring&Controlling Service) von der Fa. Siemens erworben und stellt gemäß Vereinbarung mit der Fa. Siemens diese Anwendung den NÖ Gemeinden unentgeltlich zur Verfügung. Die Anwendung ist auf einer Online-Lösung aufgebaut, sodass die Daten nicht auf einem Rechner beim Land NÖ oder bei den Gemeinden gespeichert werden sondern extern auf einem Server liegen, der von Fa. Siemens zur Verfügung gestellt, verwaltet und gewartet wird. In der Anwendung werden Daten über den Energie- und Ressourcenverbrauch seitens der Gemeinde erfasst. Das Land NÖ stellt den Gemeinden gegenüber die Unterstützung (Support) in allen Belangen der Energiebuchhaltung zur Verfügung.

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass das Land NÖ aufgrund der im Buchhaltungssystem zugeordneten Rollen Dateneinsicht hat. Die Fa. Siemens als Inhaber sämtlicher Rechte der Anwendung (Eigentümer) hat sich vertraglich dem Land NÖ gegenüber dazu verpflichtet, die in der Anwendung angelegten Daten ausschließlich zur Erfüllung des mit dem Land NÖ abgeschlossenen Vertrages vertraulich zu behandeln und nicht für eigene Zwecke zu nutzen.

Die gemeinde- und objekt- bzw. anlagenbezogenen Daten sind somit gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vor Missbrauch geschützt.

Die Gemeinde hat stets vollen Zugang zu den eigenen Daten und hat auch die Möglichkeit die eigenen in der Anwendung angelegten Objekte und Anlagen anonymisiert mit Objekten und Anlagen von anderen Gemeinden zu vergleichen. Die von der Gemeinde angelegten Daten können in weiterer Folge nach vorgegebenen Schemata sowohl von der Gemeinde als auch vom Land NÖ ausgewertet und Zeitreihen erstellt werden. Wenn Bezugsgrößen in der Anwendung hinterlegt werden, können auch Relationen zu den Bezugsgrößen hergestellt werden. Es ist sichergestellt, dass von einer Gemeinde keinerlei Daten anderer Gemeinden unmittelbar eingesehen werden können.

Die Daten werden seitens des Landes - wenn überhaupt - anonym ausgewertet, keinesfalls an Dritte weitergegeben und mit größtmöglicher Sorgfalt behandelt. Die Daten werden weder gemeindespezifisch veröffentlicht noch anderweitig verwendet. Zur Erlangung eines Niederösterreichweiten Überblicks können die Daten aufsummiert und eventuell als Gesamtsumme bzw. nach Energieträgern ausgewertet veröffentlicht werden.

Die Gemeinde stellt durch die Verwendung einer sicheren, verschlüsselten Verbindung als auch durch den Einsatz von Firewalls und Virenscannern sicher, dass unberechtigte Zugriffe auf die Daten der Fa. Siemens und deren Endkunden unterbunden werden und die Übermittlung schädigenden Codes (Viren, Trojanische Pferde und dergleichen), soweit dies mit angemessenem wirtschaftlichen und technischen Aufwand möglich ist, verhindert wird. Sowohl Siemens als auch das Land NÖ ist berechtigt, mit schädigenden Codes versehenes Datenmaterial zu löschen, wenn die Gefährdung nicht auf andere Weise zuverlässig sowie technisch und wirtschaftlich angemessen beseitigt werden kann. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Zugangsdaten nur den jeweils berechtigten Mitarbeitern bzw. den dafür Beauftragten bekannt zu machen, sie im übrigen geheim zu halten bzw. seine Mitarbeiter bzw. die Beauftragten entsprechend zu verpflichten und das Land NÖ unverzüglich zu unterrichten, wenn der Verdacht besteht, dass Zugangsdaten ganz oder teilweise nicht berechtigten Personen bekannt geworden sein könnten. Für das bekannt werden von Zugangsdaten und etwaiger daraus entstehender Schäden liegt die Verantwortung bei der Gemeinde.

Die Gemeinde als auch das Land NÖ können jederzeit ohne Angabe von Gründen aus dieser Vereinbarung aussteigen und die Gemeinde kann die umgehende Löschung der gemeindespezifischen Daten verlangen. In diesem Falle werden die im System gespeicherten Daten in Tabellenform elektronisch an die Gemeinde übergeben und sofort ohne weitere Verwendung oder Sicherung gelöscht.

Land NÖ

vertreten durch die Abteilung

Umwelt- und Energiewirtschaft (RU3)

Dipl.-Ing. A N G E R E R

elektronisch unterfertigt

Gemeinde



.....
(Unterschrift Bürgermeister/in)

MAG. FRIEDRICH OFENAUER.....

(Name in Blockschrift)



Charta der Europäischen Städte und Gemeinden auf dem Weg zur Zukunftsbeständigkeit

(Charta von Aalborg)

(Am 27. Mai 1994 verabschiedet von den Teilnehmern der Europäischen Konferenz über zukunftsbeständige Städte und Gemeinden in Aalborg, Dänemark)

- Teil I: Durch Konsens angenommene Erklärung: Europäische Städte und Gemeinden auf dem Weg zur Zukunftsbeständigkeit
- Teil II: Die Europäische Kampagne zukunftsbeständiger Städte und Gemeinden
- Teil III: In "Lokale Agenda 21" - Prozesse eintreten: Kommunale Handlungsprogramme für Zukunftsbeständigkeit

Teil I

Durch Konsens angenommene Erklärung: Europäische Städte und Gemeinden auf dem Weg zur Zukunftsbeständigkeit

I.1 Die Rolle der Europäischen Städte und Gemeinden

Wir europäischen Städte und Gemeinden, Unterzeichner dieser Charta, erklären, daß unsere Städte im Laufe der Geschichte Teil von Weltreichen, Nationalstaaten und Regimen waren und diese überlebt haben und als Zentren gesellschaftlichen Lebens, als Träger unserer Wirtschaften, Hüter der Kultur, des Erbes und der Traditionen fortbestehen. Neben den Familien und den Nachbarschaften sind die Städte Grundelemente unserer Gesellschaften und Staaten. Die Städte sind Zentren der Industrie, des Handwerks und Handels, der Bildung und der Verwaltung.

Wir verstehen, daß unsere derzeitige städtische Lebensweise, insbesondere unser arbeits- und funktionsteiliges System, die Flächennutzung, der Verkehr, die Industrieproduktion, Landwirtschaft, der Konsum und die Freizeitaktivitäten und folglich unser gesamter Lebensstandard uns für die vielen Umweltprobleme wesentlich verantwortlich macht, denen die Menschheit gegenübersteht. Dies ist besonders bedeutsam, weil 80 Prozent der europäischen Bevölkerung in städtischen Gebieten leben.

Wir haben erkannt, daß der heutige hohe Pro-Kopf-Verbrauch von Ressourcen in den Industrienationen nicht für alle jetzt lebenden Menschen, ganz zu schweigen von künftigen Generationen, möglich ist, ohne das natürliche Kapital zu zerstören. Wir sind überzeugt, daß menschliches Leben auf unserem Planeten ohne dauerhaft und umweltgerecht geprägte Kommunen

keinen Bestand haben wird. Die Kommunalverwaltung ist dort angesiedelt, wo die Umweltprobleme wahrgenommen werden, sie ist die bürgernäheste Ebene, und trägt gemeinsam mit Regierungen und Verwaltungen auf allen Ebenen Verantwortung für das Wohl von Mensch und Natur.

1.2 Die Idee und die Grundsätze der Zukunftsbeständigkeit

Wir Städte und Gemeinden verstehen, daß uns die Idee der zukunftsbeständigen und umweltgerechten Entwicklung hilft, unseren Lebensstandard mit der Tragfähigkeit der natürlichen Umwelt in Einklang zu bringen. Wir bemühen uns um soziale Gerechtigkeit, zukunftsbeständige Wirtschaftssysteme und eine nachhaltige Nutzung der natürlichen Umwelt. Soziale Gerechtigkeit muß notwendigerweise auf einer wirtschaftlichen Dauerhaftigkeit und Gerechtigkeit beruhen, und diese wiederum erfordern eine Nachhaltigkeit der Umweltnutzung.

Die nachhaltige Nutzung der Umwelt bedeutet die Erhaltung des natürlichen Kapitals. Sie erfordert von uns, daß die Verbrauchsrate von erneuerbaren Rohstoff-, Wasser- und Energieressourcen nicht höher ist als die Neubildungsrate, und daß nicht-erneuerbare Ressourcen nicht schneller verbraucht werden, als sie durch dauerhafte, erneuerbare Ressourcen ersetzt werden können. Nachhaltige Umweltnutzung bedeutet auch, daß die Emission von Schadstoffen nicht größer sein darf als die Fähigkeit von Luft, Wasser und Boden, diese Schadstoffe zu binden und abzubauen.

Darüberhinaus heißt nachhaltige Umweltnutzung auch die Erhaltung der Artenvielfalt, der menschlichen Gesundheit sowie der Sicherung von Luft-, Wasser- und Bodenqualitäten, die ausreichen, um das Leben und das Wohlergehen der Menschen sowie das Tier- und Pflanzenleben für alle Zukunft zu sichern.

1.3 Kommunale Strategien für Zukunftsbeständigkeit

Wir Städte und Gemeinden sind überzeugt, daß die Stadt bzw. Gemeinde zum einen die größte Einheit ist, die in der Lage ist, die zahlreichen mit der Stadt zusammenhängenden architekturbezogenen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Ungleichgewichte sowie jene, die mit der Nutzung der natürlichen Ressourcen und der Umwelt zusammenhängen und die unsere moderne Welt schädigen, anzupacken. Zum anderen ist sie der kleinste Rahmen, in dem solche Probleme vernünftig auf integrierte, ganzheitliche und nachhaltige Weise gelöst werden können. Da die Städte verschieden sind, muß jede ihren eigenen Weg zur Dauerhaftigkeit und Zukunftsbeständigkeit finden. Wir werden die Grundsätze der Zukunftsbeständigkeit in sämtliche Politikfelder einbeziehen und die jeweiligen Stärken unserer Städte und Gemeinden zur Grundlage ortsangepaßter Strategien machen.

1.4 Zukunftsbeständigkeit als kreativer, lokaler, gleichgewichts- suchender Prozeß

Wir Städte und Gemeinden erkennen an, daß Zukunftsbeständigkeit weder eine bloße Vision noch ein unveränderlicher Zustand ist, sondern ein kreativer, lokaler, auf die Schaffung eines Gleichgewichts abzielender Prozeß, der sich in sämtliche Bereiche der kommunalen Entscheidungsfindung erstreckt. Er hält die Stadtverwaltungen ständig darüber auf dem Laufenden, welche Aktivitäten das städtische Ökosystem zum erwünschten Gleichgewicht hinführen und welche es davon ablenken. Indem die Verwaltung einer Stadt auf den in einem solchen Prozeß gesammelten Informationen beruht, kann die Stadt als ein organisches Ganzes verstanden werden,

und die Auswirkungen aller wesentlichen Aktivitäten treten deutlich zutage. Durch einen solchen Prozeß können die Stadt und ihre Bürger auf guter Informationsgrundlage Entscheidungen treffen. Durch einen in Zukunftsbeständigkeit verankerten Verwaltungsprozeß können Entscheidungen getroffen werden, die nicht nur die Belange der heutigen Interessengruppen, sondern auch zukünftiger Generationen berücksichtigen.

1.5 Problemlösung durch stufenweises Weitervermitteln nach außen

Wir Städte und Gemeinden erkennen an, daß eine Stadt oder Gemeinde es sich nicht leisten kann, Probleme in die weitere Umgebung oder in die Zukunft zu "Exportieren". Daher müssen alle Probleme und Ungleichgewichte in einer Stadt zunächst intern auf lokaler Ebene ausgeglichen oder aber durch eine externe größere Körperschaft auf regionaler oder nationaler Ebene aufgenommen werden. Dies ist das Prinzip der Problemlösung durch stufenweises Weitervermitteln nach außen. Die Umsetzung dieses Prinzips gibt jeder Stadt viel Spielraum zur Bestimmung der Art ihres Handelns.

1.6 Städtische Wirtschaft auf dem Weg zur Nachhaltigkeit und Zukunftsbeständigkeit

Wir Städte und Gemeinden verstehen, daß der einschränkende Faktor für die wirtschaftliche Entwicklung unserer Städte und Gemeinden das natürliche Kapital (wie Atmosphäre, Boden, Wasser und Wälder) geworden ist. Folglich müssen wir in dieses Kapital investieren. In der Prioritätenfolge erfordert dies:

- Investitionen in die Bewahrung des noch vorhandenen natürlichen Kapitals, wie beispielsweise Grundwasserbestände, Boden, Lebensräume für seltene Arten;
- Förderung der Entwicklung des natürlichen Kapitals durch Verringerung der derzeitigen exzessiven Nutzung, beispielsweise nicht-erneuerbarer Energieträger;
- Investitionen zur Verringerung der Belastung der natürlichen Kapitalbestände durch Erweiterung des kultivierten natürlichen Kapitals, wie beispielsweise innerstädtische Erholungsparks zur Entlastung der natürlichen Wälder;
- Erhöhung der Effizienz von Produkten bis hin zum Endverbraucher, beispielsweise Niedrigenergiebauten oder umweltfreundlicher Stadtverkehr.

1.7 Soziale Gerechtigkeit als Voraussetzung für eine Zukunftsbeständigkeit der Stadt

Wir Städte und Gemeinden sind uns bewußt, daß die Armen am stärksten unter den Umweltbelastungen (wie verkehrsbedingtem Lärm und Luftverschmutzung, mangelndem Komfort, ungesunden Wohnverhältnissen, fehlenden Freiflächen) leiden und am wenigsten in der Lage sind, Abhilfe zu schaffen. Die ungleiche Verteilung von Reichtum verursacht zum einen unumweltschädliches Verhalten und erschwert zum anderen Verhaltensveränderungen. Wir beabsichtigen, die sozialen Grundbedürfnisse der Menschen sowie Gesundheitsfürsorge, Beschäftigung und Wohnungsversorgung mit dem Umweltschutz zu integrieren. Wir möchten aus

den ersten Erfahrungen mit einer beständigen und umweltgerechten Lebensweise lernen, um auf diese Weise die Lebensqualität der Bürger zu erhöhen anstatt nur einfach den Verbrauch zu maximieren.

Wir werden versuchen, solche Arbeitsplätze zu schaffen, die zur Beständigkeit der Gemeinschaft beitragen, um damit die Arbeitslosigkeit zu vermindern. In unseren Bemühungen um die Ansiedlung von Unternehmen oder Schaffung von Arbeitsplätzen werden wir die Auswirkungen der Geschäftsideen auf die Zukunftsbeständigkeit prüfen, um die Schaffung von Langzeitarbeitsplätzen und die Herstellung von langlebigen Produkten im Einklang mit den Grundsätzen der Nachhaltigkeit zu fördern.

I.8 Zukunftsbeständige Flächennutzungsstrukturen

Wir Städte und Gemeinden erkennen die Bedeutung einer wirksamen Flächennutzungs- und Bebauungsplanung durch unsere kommunalen Gebietskörperschaften, die auch die strategische Umweltprüfung sämtlicher Pläne umfaßt. Wir sollten die Chancen für leistungsfähige öffentliche Verkehrsversorgung und effiziente Energieversorgung nutzen, die höhere Bebauungsdichten bieten, und dabei gleichzeitig das menschliche Maß der Bebauung beibehalten. Sowohl bei der Durchführung von Stadt-sanierungsprojekten in innerstädtischen Gebieten als auch bei der Planung neuer Vororte bemühen wir uns um eine Mischnutzung, um den Mobilitätsbedarf zu vermindern. Die Idee einer gerechten wechselseitigen Abhängigkeit in der Region sollte es uns ermöglichen, die Leistungsströme zwischen Stadt und Land ins Gleichgewicht zu bringen und zu verhindern, daß die Städte die Ressourcen des Umlandes nur ausbeuten.

I.9 Zukunftsbeständige Strukturen städtischer Mobilität

Wir Städte und Gemeinden werden uns bemühen, das Verkehrsaufkommen zu senken und dabei dennoch die Erschließungsqualität zu verbessern und das soziale Wohl und die städtische Lebensweise aufrechtzuerhalten. Wir wissen, daß eine zukunftsbeständige Stadt unbedingt die erzwungene Mobilität verringern und die Förderung und Unterstützung von unnötigem Kraftfahrzeuggebrauch beenden muß. Wir werden ökologisch verträglichen Fortbewegungsarten (insbesondere Zufußgehen, Radfahren, öffentlicher Nahverkehr) den Vorrang einräumen und den Verbund dieser Verkehrsarten in den Mittelpunkt unserer Planungsarbeiten stellen. Motorisierten Individualverkehrsmitteln sollte nur die ergänzende Aufgabe zukommen, den Zugang zum öffentlichen Nahverkehr zu erleichtern und die wirtschaftliche Aktivität der Stadt aufrechtzuerhalten.

I.10 Verantwortung für das Weltklima

Wir Städte und Gemeinden verstehen, daß die bedeutenden Gefahren, die die globale Erwärmung für die natürliche und die bebaute Umwelt sowie für zukünftige Menschengenerationen mit sich bringt, geeignete Maßnahmen erfordern, um die Emission von Treibhausgasen in die Atmosphäre sobald wie möglich zu stabilisieren und sodann zu reduzieren. Genau so wichtig ist der Schutz der globalen Biomasse-Ressourcen, zum Beispiel der Wälder und des Phyto-planktons, die im Kohlenstoffkreislauf der Erde eine entscheidende Rolle spielen. Die Reduzierung der Schadstoffemission aus der Nutzung fossiler Brennstoffe erfordert Politiken und Initiativen, die auf dem umfassenden Verständnis der städtischen Umwelt als Energiesystem beruhen. Die einzig nachhaltigen und zukunftsbeständigen Alternativen sind erneuerbare Energiequellen.

I.11 Vermeidung der Vergiftung von Ökosystemen

Wir Städte und Gemeinden sind uns der Tatsache bewußt, daß eine zunehmende Menge von giftigen und gefährlichen Substanzen in die Luft, das Wasser, den Boden und die Nahrung abgegeben und damit zu einer wachsenden Bedrohung für die menschliche Gesundheit und die Ökosysteme werden. Wir werden alles Erdenkliche tun, um dafür zu sorgen, daß weitere Stoffeinträge gestoppt und an der Quelle vermieden werden.

I.12 Kommunale Selbstverwaltung als Voraussetzung

Wir Städte und Gemeinden sind zuversichtlich, daß wir über die Kraft, das Wissen und das kreative Potential verfügen, um eine zukunftsbeständige Lebensweise zu entwickeln und unsere Städte auf das Ziel der Dauerhaftigkeit und Umweltverträglichkeit hin zu gestalten und zu verwalten. Als demokratisch gewählte Vertreter unserer Kommunen sind wir bereit, uns für die zukunftsbeständige Neuordnung unserer Städte zu engagieren und dafür Verantwortung zu übernehmen. Inwieweit sich die Städte und Gemeinden dieser Herausforderung stellen können, hängt davon ab, ob sie im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip das Recht auf kommunale Selbstverwaltung haben. Die lokale Ebene muß mit ausreichenden Kompetenzen ausgestattet sein, und die kommunalen Gebietskörperschaften müssen über eine solide finanzielle Grundlage verfügen.

I.13 Bürger als Schlüsselakteure und die Einbeziehung der örtlichen Gemeinschaft

Wir Städte und Gemeinden verpflichten uns, den in der Agenda 21, dem auf dem UN-Erdgipfel in Rio de Janeiro verabschiedeten Schlüsseldokument, enthaltenen Auftrag zu erfüllen und mit allen gesellschaftlichen Kräften in unseren Kommunen - den Bürgern, Unternehmen, Interessengruppen - bei der Aufstellung von Lokalen Agenden 21 zusammenzuarbeiten. Wir anerkennen die im Fünften Umweltprogramm der Europäischen Union "Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung" enthaltene Forderung nach gemeinsamer Verantwortung aller gesellschaftlichen Kräfte für die Umsetzung des Programms. Folglich wird die Zusammenarbeit aller Beteiligten die Grundlage unseres Wirkens sein. Wir werden dafür Sorge tragen, daß alle Bürger und interessierten Gruppen Zugang zu Informationen erhalten und es ihnen möglich ist, an den lokalen Entscheidungsprozessen mitzuwirken. Wir bemühen uns um Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Zukunftsbeständigkeit nicht nur für die breite Öffentlichkeit, sondern auch für Abgeordnete und Bedienstete der Kommunalverwaltungen.

I.14 Instrumentarium für eine auf Zukunftsbeständigkeit gerichtete Kommunalverwaltung

Wir Städte und Gemeinden sichern zu, das gesamte verfügbare politische und planerische Instrumentarium für einen ökosystembezogenen Ansatz kommunaler Verwaltung zu nutzen. Dazu werden wir eine breite Palette von Instrumenten einsetzen, u.a. die Erhebung und Verarbeitung von Umweltdaten; die Umweltplanung; ordnungspolitische, wirtschaftliche und kommunikative Instrumente wie Satzungen, Steuern und Gebühren; Instrumente zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit sowie zur Bürgerbeteiligung. Wir wollen neue Systeme der kommunalen Naturhaushaltswirtschaft einführen, um mit unseren natürlichen Ressourcen ebenso haushälterisch umzugehen wie mit unserer künstlichen Ressource 'Geld'.

Wir wissen, daß wir unsere umweltpolitischen Bemühungen und die Steuerung der Umweltqualität, insbesondere unsere Umweltüberwachung, das Öko-Audit, die Umweltverträglichkeitsprüfung, die ökologischen Buchhaltungs-, Bilanzierungs- und Berichterstattungssysteme, auf unterschiedliche Arten von Indikatoren stützen müssen. Dazu zählen Indikatoren der städtischen Umweltqualität, der städtischen Ressourcenströme, der Stadtstrukturen und vor allem der Zukunftsbeständigkeit städtischer Systeme.

Wir Städte und Gemeinden erkennen an, daß bereits eine ganze Reihe von Programmen und Maßnahmen, die positive ökologische Auswirkungen zeigen, in vielen europäischen Städten erfolgreich angewendet werden. Obwohl sie wertvolle Hilfsmittel zur Verringerung des Tempos der Zukunfts-Umbeständigkeit und der von ihr ausgehenden Belastung sind, bewirken sie jedoch nicht eine Umkehr der unbeständigen Entwicklung der Gesellschaft. Dennoch, dank dieser vorhandenen starken ökologischen Grundlage dürfte den Städten der entscheidende Schritt leicht fallen, diese Programme und Maßnahmen in die Kommunalpolitik einzubeziehen, um das örtliche Wirtschaften durch einen umfassenden Prozeß der Suche nach Zukunftsbeständigkeit zu beeinflussen. Wir sind aufgefordert, in diesem Prozeß unsere eigenen Strategien zu entwickeln, sie in der Praxis zu erproben und unsere Erfahrungen anderen zugänglich zu machen.

Teil II

Die Europäische Kampagne zukunftsbeständiger Städte und Gemeinden

Wir europäischen Städte und Gemeinden, Unterzeichner dieser Charta, werden gemeinsam in Richtung auf Zukunftsbeständigkeit vorangehen, indem wir aus Erfahrungen und erfolgreichen kommunalen Beispielen lernen. Wir werden uns gegenseitig ermutigen, langfristige Aktionspläne (Lokale Agenden 21) aufzustellen, dadurch die Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften zu stärken und diesen Prozeß mit der Politik der Europäischen Union im Bereich der städtischen Umwelt zu verbinden.

Wir initiieren hiermit die Europäische Kampagne zukunftsbeständiger Städte und Gemeinden, um Städte und Gemeinden in ihrem Bemühen um Dauerhaftigkeit und Umweltverträglichkeit zu bestärken und zu unterstützen. Die Anlaufphase dieser Kampagne soll zwei Jahre betragen; danach sollen die Fortschritte auf einer Zweiten Europäischen Konferenz über zukunftsbeständige Städte und Gemeinden im Jahre 1996 bewertet werden.

Wir laden alle Gebietskörperschaften (Städte, Gemeinden und Kreise) sowie alle europäischen Städtenetze dazu ein, sich der Kampagne durch Annahme und Unterzeichnung der vorliegenden Charta anzuschließen.

Wir ersuchen alle größeren Netzwerke von Kommunen in Europa, die Koordinierung der Kampagne zu übernehmen. Aus Vertretern dieser Netzwerke wird ein Koordinierungsausschuß gebildet. Für Kommunen, die keinem Netzwerk angehören, werden Vorkehrungen getroffen.

Wir betrachten Folgendes als die Hauptaufgaben der Kampagne:

- Erleichterung der gegenseitigen Unterstützung der europäischen Städte und Gemeinden bei der Gestaltung, Entwicklung und Umsetzung von Programmen mit dem Ziel der Zukunftsbeständigkeit;

- Sammlung und Verbreitung von Informationen über gute Beispiele auf kommunaler Ebene;
- Förderung des Grundsatzes der Zukunftsbeständigkeit in anderen Kommunen;
- Verleihung eines jährlichen Preises "Zukunftsbeständige Stadt"
- Formulierung politischer Empfehlungen an die Europäische Kommission;
- Beiträge zu den Berichten "Zukunftsbeständige Städte" der Sachverständigengruppe für die städtische Umwelt;
- Unterstützung von Kommunalpolitikern bei der Umsetzung geeigneter Empfehlungen und Rechtsvorschriften der Europäischen Union;
- Herausgabe eines Bulletins der Kampagne.

Zur Durchführung dieser Aufgaben muß eine Kampagnen-Koordinierung eingerichtet werden.

Wir werden andere Organisationen dazu auffordern, die Kampagne aktiv zu unterstützen

Teil III

In Lokale Agenda 21 - Prozesse eintreten: Kommunale Handlungsprogramme für Zukunftsbeständigkeit

Wir europäischen Städte und Gemeinden, Unterzeichner dieser Charta, verpflichten uns durch Unterzeichnung der Charta und Mitwirkung an der Europäische Kampagne zukunftsbeständiger Städte und Gemeinden, in unseren Kommunen bis zum Ende des Jahres 1996 einen Konsens über eine Lokale Agenda 21 zu suchen. Damit werden wir das Mandat erfüllen, welches den Kommunen durch Kapitel 28 der Agenda 21, dem Schlußdokument des Erdgipfels von Rio de Janeiro vom Juni 1992, gegeben worden ist. Mit unseren jeweiligen kommunalen Handlungsprogrammen werden wir einen Beitrag zur Umsetzung des fünften Umweltprogramms "Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung" der Europäischen Union leisten. Die Prozesse zur Aufstellung von Lokalen Agenden 21 werden auf der Grundlage des Teils I dieser Charta durchgeführt.

Wir schlagen vor, bei der Ausarbeitung der kommunalen Handlungsprogramme folgende Schritte zu berücksichtigen:

- Anerkennung der bestehenden Rahmenbedingungen für Planung und Finanzierung sowie anderer Pläne und Programme;
- die systematische Bestimmung von Problemen und ihrer Ursachen, unter gründlicher Öffentlichkeitsbefragung;
- Dringlichkeitsreihung von Aufgaben zur Behandlung der ermittelten Probleme;

- Aufstellung eines Leitbildes für eine zukunftsbeständige Kommune unter Beteiligung aller Bereiche der örtlichen Gemeinschaft;
- Prüfung und Beurteilung alternativer strategischer Möglichkeiten;
- Aufstellung eines langfristigen kommunalen Handlungsprogrammes für Zukunftsbeständigkeit einschließlich messbarer Ziele;
- Ausarbeitung eines Planes zur Umsetzung des Handlungsprogrammes einschließlich eines Zeitplanes sowie Festlegung der Verantwortlichkeiten der einzelnen Partner;
- Einrichtung von Systemen und Verfahren zur projektbegleitenden Kontrolle und Berichterstattung über die Umsetzung des Programmes.

Wir müssen prüfen, ob die in unseren Gebietskörperschaften geltenden organisatorischen Bedingungen geeignet und genügend leistungsfähig sind für die Durchführung von "Lokale Agenda 21"-Prozessen einschließlich langfristiger kommunaler Handlungsprogramme für Zukunftsbeständigkeit. Anstrengungen zur Verbesserung der organisatorischen Leistungsfähigkeit werden notwendig sein, einschließlich einer Prüfung der politischen Strukturen, der Verwaltungsverfahren, der verwaltungseinheitlichen und interdisziplinären Arbeitsweisen, der verfügbaren personellen Ressourcen und der interkommunalen Zusammenarbeit in Kommunalverbänden und Netzwerken.

Unterschreiben, Aalborg, Dänemark, am 27 Mai 1994



DIE EUROPÄISCHE KAMPAGNE ZUKUNFTSBESTÄNDIGER STÄDTE UND GEMEINDEN

TEILNAHMEFORMULAR FÜR LOKALE UND REGIONALE GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN

Bitte füllen Sie sorgfältig Vorder- und Rückseite dieses Formulars aus

Ich, der/die Unterzeichnende, erkläre im Namen unserer lokalen oder regionalen Gebietskörperschaft

- ohne Vorbehalt, kraft meines Amtes,
- unter Vorbehalt der Annahme durch den Stadt-, Gemeinde- oder Kreisrat,

daß wir die Charta der Europäischen Städte und Gemeinden auf dem Weg zur Zukunftsbeständigkeit (Charta von Aalborg) unterstützen und uns zu ihren Zielen verpflichten.

Name der Stadt/Gemeinde/Region

Name, Titel und Funktion des/der Unterzeichnenden

Name und Titel des/der Bürgermeisters/in oder des Gemeindevorstandes, falls dieser/diese nicht Unterzeichner/in ist

Ort und Datum

Unterschrift

FRAGEBOGEN FÜR UNTERZEICHNER DER CHARTA VON AALBORG

Bitte füllen Sie diesen Fragebogen sorgfältig aus und senden die ganze Seite an das Kampagnenbüro (Adresse unten auf dieser Seite). Ihre lokale oder regionale Gebietskörperschaft wird dann in die Teilnehmerliste der Kampagne aufgenommen und ein Begrüßungsschreiben erhalten. Die vierteljährlich erscheinenden "Nachrichten" der Kampagne werden an Ihre Kontaktadressen

geschickt. Außerdem dienen Ihre Anschriften dazu, Ihnen beim Austausch mit anderen europäischen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zu helfen und Sie über wichtige Projekte, Veranstaltungen und Entwicklungen zu informieren. Geben Sie dazu bitte Ihre bevorzugten Sprachen, je nach Priorität in der Reihenfolge von 1 bis 4, an.

INFORMATIONEN ZU IHRER STADT/GEMEINDE/REGION

Name: _____

Bevölkerungsanzahl: _____

Sprache: _____

Ist Ihre Stadt/Gemeinde/Region Mitglied in einem europäischen Netzwerk/einer Organisation lokaler Gebietskörperschaften:

ICLEI (Internationaler Rat für Kommunale Umweltinitiativen)

Eurocities

UTO (United Towns Organisation)

RGRE (Rat der Gemeinden und Regionen Europas, Mitgliedschaft über nationale Vereinigungen lokaler/regionaler Gebietskörperschaften)

WHO-Healthy Cities Project

Andere, welche?: _____

KONTAKTADRESSE DES/DER UNTERZEICHNENDEN DER CHARTA VON AALBORG

Vorname, Name: _____ Postanschrift: _____

Funktion: _____

Bevorzugte Sprachen
(Bitte von 1 bis 4 nummerieren)

Tel: _____

Englisch Deutsch

Fax: _____

Französisch Spanisch

e-mail: _____

KONTAKTADRESSE DER KONTAKTPERSON

Vorname, Name: _____ Postanschrift: _____

Funktion: _____ (Behörde/Abteilung)

Bevorzugte Sprachen
(Bitte von 1 bis 4 nummerieren)

Tel: _____

Englisch Deutsch

Fax: _____

Französisch Spanisch

e-mail: _____

Bitte schicken Sie das ausgefüllte Formular an:

The Aalborg Commitments secretariat – Stigsborg Brygge 5, DK-9400 Nr. Sundby
Tel: +45 99 31 22 04, Fax: +45 99 21 22 05 e-mail: aalborgplus10@aalborg.dk

Richtlinien zur Gewährung von Förderungen und Ratenzahlungen

A) Allgemeines:

1. Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf kann auf Antrag für bestimmte Maßnahmen Förderungen gewähren.
2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die nachstehend angeführten Förderungsmaßnahmen.
3. Die Zuerkennung und Auszahlung der Förderungen erfolgt vorbehaltlich der Bedeckung im Gemeindehaushalt und richtet sich nach den für diese Zwecken vorgesehenen Budgetmitteln.
4. Ansuchen sind formlos oder mit den am Gemeindeamt aufliegenden Formblättern zu stellen.
5. Bei offenen Abgabeforderungen kann keine Förderung gewährt werden.

B) Förderungen:

- I. Förderung für die Errichtung von alternativen Zentralheiz- und Warmwasserbereitungsanlagen, die Durchführung von Thermografieaufnahmen, sowie die Errichtung von Photovoltaikanlagen.
- II. Möglichkeit der Ratenzahlungen von bescheidmäßig vorgeschriebenen Abgaben und Gebühren, Einhebungskostenersatz bei Einziehungsaufträgen.
- III. Kinder und Familienförderung
- IV. Arbeitsplatzschaffung/Betriebsförderungen
 - a. Förderung für die Aufnahme von Lehrlingen
 - b. Förderung für Arbeitsplatzschaffung
- V. Zuschuss zur Einfahrtsgestaltung
- VI. Wohnbauförderung der Gemeinde

I) Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung von alternativen Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen, Photovoltaikanlagen und die Durchführung von Thermografieaufnahmen in der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf gewährt unter nachstehenden Voraussetzungen einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse zu den Kosten der Errichtung von alternativen Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen, Photovoltaikanlagen und die Durchführung von Thermografieaufnahmen:

1. Gegenstand der Förderung:

Gefördert wird die Anschaffung von

- 1.1. Solaranlagen, die der Warmwasserbereitung und/oder Raumtemperierung von Gebäuden
- 1.2. alternativen Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen (mit z.B. Pellets, Hackgut, Erdwärme, Stückgut, nachwachsende Rohstoffe,...)
- 1.3. Photovoltaikanlagen (Inselbetrieb oder netzgekoppelt), die der Stromerzeugung für den hauselgenen Bedarf und/oder der Einspeisung in das Versorgungsnetz der EVN dienen.
- 1.4. die Durchführung von Thermografieaufnahmen

2. Art und Höhe des Zuschusses:

- 2.1. Der Zuschuss ist einmalig und nicht rückzahlbar.
- 2.2. Der Zuschuss beträgt bei Solaranlagen und alternativen Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen (Punkt 1.1 bis 1.3) 20 % der Errichtungskosten, max. 300 € pro Anlagenteil. Die Gesamtförderung für Anlagen auf einem Grundstück beträgt maximal 600 €.
- 2.3. Der Zuschuss für die Durchführung von Thermografieaufnahmen beträgt 50 % je Aufnahme, max. 50 €.

3. Persönliche Voraussetzungen der Zuschusswerber:

- 3.1. Zuschusswerber können Einzelpersonen, Familien und juristische Personen sein, die ihren Hauptwohnsitz bzw. Firmensitz in der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf haben oder diesen (nach Fertigstellung des Bauvorhabens) in der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf begründen wollen.
- 3.2. Die Liegenschaft, auf der sich die geförderte Anlage befindet, muss vom Zuschusswerber oder sonstigen Personen nach Inbetriebnahme der geförderten Anlage ganzjährig bewohnt bzw. betrieblich genutzt werden.

4. Sonstige Voraussetzungen:

- 4.1. baubehördliche Bewilligung oder Anzeigebestätigung über die Anlage, für die ein Zuschuss beantragt wird
- 4.2. Rechnung über eine durchgeführte Thermografieaufnahme.

5. **Ansuchen:**
 - 5.1. Der Zuschuss wird nur über schriftliches Ansuchen gewährt. Das Ansuchen ist binnen sechs Monaten ab Datum der Rechnung über die Anlage oder die Thermografieaufnahme einzubringen.
 - 5.2. Dem Ansuchen sind als Nachweis saldierte Rechnungen anzuschließen.
6. **Rechtsanspruch:**

Auf die Gewährung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.
7. **Zuständigkeit:**

Die Genehmigung der einzelnen Zuschussansuchen – sofern sie den Richtlinien entsprechen – obliegt dem Gemeindevorstand.
8. **Auszahlung:**

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach der Fertigstellungsmeldung entsprechend baurechtlicher Vorschriften auf ein Konto des Zuschusswerbers.
9. **Widerruf der Förderung:**

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinien erfüllt wurden. Im Falle des Widerrufs ist die Förderung binnen eines Monats nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf zurückzuzahlen.
10. **Inkrafttreten und Gültigkeit:**
 - 10.1. Diese Richtlinie gilt mit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

II) Ratenzahlung von Gemeindeabgaben und Vergütung von Einhebungskosten bei Einziehungsaufträgen:

1. Gegenstand

1.1. Ratenzahlungen:

- 1.1.1. Für bescheidmäßig vorgeschriebene einmalige Abgaben (Aufschließungsabgabe, Kanal- und Wasseranschlussabgabe) besteht die Möglichkeit der Ratenzahlung.
- 1.1.2. Eine Bewilligung zur Ratenzahlung kann maximal für 50 % des vorgeschriebenen Betrages für maximal 6 Monate ab Fälligkeit gewährt werden. Gemäß § 212b Z.1 Bundesabgabenordnung (BAO) sind Stundungszinsen in Höhe von 6 % pro Jahr zu entrichten. Stundungszinsen, die den Betrag von 10 Euro nicht erreichen, sind nicht festzusetzen.

1.2. Vergütung von Einhebungskosten bei Einzugsermächtigung:

- 1.2.1. Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf gewährt bei Erteilung einer Einzugsermächtigung für laufende Gemeindegebühren (Kanalbenützung- Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr) einen Nachlass auf die Einhebungskosten in der Höhe von 3 % der zu entrichtenden Gebühr.

2. Persönliche Voraussetzungen

Ansuchen können von Einzelpersonen und juristische Personen, die ihren Hauptwohnsitz bzw. Firmensitz in der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf haben, gestellt werden.

3. Ansuchen:

Ratenzahlung nach Punkt 1.1 wird nur über schriftliches Ansuchen durch den Abgabepflichtigen gewährt.

4. Zuständigkeit:

Die Genehmigung der einzelnen Ansuchen um Ratenzahlung – sofern sie den Richtlinien entsprechen – obliegt dem Gemeindevorstand gemäß der NÖ Gemeindeordnung 1973.

5. Inkrafttreten:

Diese Richtlinie gilt ab der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

III) Kinder und Familienförderungen

1. Gegenstand der Förderung

1.1. Geburtensparbuch:

1.1.1. Anlässlich der Geburt eines Kindes gewährt die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf eine Geburtengabe in Höhe von 100€.

1.2. Windelsäcke:

1.2.1. Familien erhalten für jedes Kind bis zum vollendeten 3. Lebensjahr 5 Stk. Restmüllsäcke á 60 l zusätzlich pro Jahr.

1.2.2. Die Ausgabe erfolgt einmalig anlässlich der Geburt (15 Restmüllsäcke) oder anlässlich der Hauptwohnsitzmeldung anteilmäßig für den Zeitraum bis zum vollendeten 3. Lebensjahr des Kindes.

2. Persönliche Voraussetzungen

Zuschusswerber können Personen sein, die ihren Hauptwohnsitz und den Hauptwohnsitz des Kindes, für das die unter Punkt 1.1 und 1.2 genannten Förderungen beantragt werden, in der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf haben.

3. Ansuchen:

Ansuchen können formlos gestellt werden, z.B. mündlich anlässlich der Hauptwohnsitzmeldung des Kindes.

4. Zuständigkeit:

Die Genehmigung – sofern sie den Richtlinien entsprechen – obliegt dem Bürgermeister.

5. Inkrafttreten:

Diese Richtlinie gilt ab der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

IV) Arbeitsplatzschaffung/Betriebsförderungen

1. Gegenstand der Förderung

1.1. Lehrlingsausbildungsförderung

1.1.1. Als Betriebsförderung, insbesondere für die Aufnahme von Lehrlingen, wird all jenen Betrieben im Gebiet der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf welche einen Lehrling aufnehmen, eine jährliche Förderung – befristet auf die Dauer der Lehrzeit - in Höhe von € 150,00 / Jahr gewährt.

1.1.2. Dem schriftlichen Ansuchen ist eine Kopie des Lehrvertrages beizuschließen.

1.2 Betriebsansiedelungs- und Neugründungsförderung

1.2.1 Betriebe, die sich neu in der Gemeinde ansiedeln oder in der Gemeinde neu gegründet werden können eine Förderung erhalten.

1.2.2 Die Höhe der Förderung ist an die Kommunalsteuer gekoppelt und beträgt 50 % der tatsächlich einbezahlten Steuer und wird auf maximal 3 Jahre gewährt.

1.2.3 Die Verrechnung erfolgt jeweils jährlich im Nachhinein.

1.3 Förderung von Arbeitsplatzschaffung

1.3.1 Ab dem Jahr 2009 fördert die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf im Gemeindegebiet bestehende Betriebe bei der Schaffung von neuen Arbeitsplätzen.

1.3.2 Basis der Förderung ist die Kommunalsteuer.

1.3.3 Die Förderung beträgt 50 % von der Differenz der Kommunalsteuer im Antragsjahr zur Kommunalsteuer im Vorjahr.

2. Persönliche Voraussetzungen der Zuschusswerber:

Ansuchen können von Einzelfirmen und juristischen Personen gestellt werden, die ihren Hauptwohnsitz bzw. Firmensitz in der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf haben.

3. Sonstige Voraussetzungen:

Ordnungsgemäße Entrichtung der vorgeschriebenen Kommunalsteuer.

4. Ansuchen:

Die Förderung wird nur über schriftliches Ansuchen gewährt. Das Ansuchen ist binnen sechs Monaten ab Ablauf des Kalenderjahres, für das die Förderung gewährt wird, einzubringen.

5. Rechtsanspruch:

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

6. Zuständigkeit:

Die Genehmigung der einzelnen Förderansuchen – sofern sie den Richtlinien entsprechen – obliegt dem Gemeindevorstand.

7. Auszahlung:

Die Auszahlung der Förderung erfolgt auf ein Konto des Förderwerbers.

8. Widerruf der Förderung:

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinien erfüllt wurden. Im Falle des Widerrufs ist die Förderung binnen eines Monats nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf zurückzuzahlen.

9. Inkrafttreten und Gültigkeit:

Diese Richtlinie gilt ab der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

V) Zuschuss zur Einfahrtsgestaltung

1. Gegenstand der Förderung

Zuschuss zur Gestaltung des öffentlichen Gutes zwischen der baubehördlich bewilligten Einfahrt auf das Baugrundstück und der Fahrbahn der vorbeiführenden öffentlichen Straße (Einfahrtsbereich), wenn die Eigentümer des Baugrundstückes oder Gebäudes den Einfahrtsbereich selbst gestalten und diese Fläche mit einer Pflasterung versehen.

2. Höhe der Förderung

- 2.1. Die Förderung besteht aus einem nichtrückzahlbaren Zuschuss in Höhe von € 15,-/m².
- 2.2. Die geförderte Fläche ergibt sich aus einer maximalen Länge (Einfahrts- bzw. Eingangsbereich) von 4 lfm und der jeweils vorhandenen Breite (von der Grenze des Privatgrundstückes bis zum Rand der bestehenden Fahrbahn bzw. des bestehenden Gehsteiges). Maximal jedoch in Summe 24 m².

3. Persönliche Voraussetzungen

Ansuchen können von Personen gestellt werden, die ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf haben.

4. Sonstige Voraussetzungen

- 4.1. Andere als die von der Gemeinde vorgenommene Gestaltung des öffentlichen Gutes (z.B. Pflasterung statt Asphaltierung) durch den Eigentümer des Baugrundstückes bzw. des Gebäudes (z.B. bei Baurechtsgründen).
- 4.2. Der unter Punkt 1 beschriebene Einfahrtsbereich bleibt samt des eingebauten Belages öffentliches Gut.

5. Ansuchen:

Die Förderung wird nur über schriftliches Ansuchen gewährt.

6. Auszahlung:

Die Auszahlung der Förderung erfolgt auf ein Konto des Förderwerbers nach Abschluss der Bauarbeiten, für die die Förderung beantragt wird.

7. Zuständigkeit:

Die Genehmigung von Ansuchen – sofern sie den Richtlinien entsprechen – obliegt dem Bürgermeister.

8. Inkrafttreten:

Diese Richtlinie gilt ab der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

VI) Wohnbauförderung

Errichtung Eigenheim

- 1.1. Ansuchen um Gewährung einer Wohnbauförderung sind schriftlich, frühestens nach Erfüllung der Voraussetzungen gem. Pkt. 1.2 a) und b) und spätestens ein Jahr nach Vorlage der Fertigstellungsanzeige gemäß § 30 der NÖ Bauordnung 1996, an den Gemeindevorstand zu richten und von diesem zu behandeln.
- 1.2. Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung sind:
 - a) Die Errichtung eines Eigenheimes mit maximal 2 Wohneinheiten, (gemäß Definition nach den Richtlinien der Landeswohnbauförderung LGBl. 8300 in der jeweils geltenden Fassung) in der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf aufgrund eines rechtskräftigen Baubewilligungsbescheides.
 - b) Im Zusammenhang mit Pkt. 1.2. a) das Vorliegen einer rechtskräftigen Vorschreibung der Aufschließungsabgabe im Sinne § 38 NÖ. BO 1996 oder der Ergänzungsabgabe im Sinne § 39 NÖ. BO 1996 sowie die erfolgte vollständige Entrichtung (Nachweis durch Einzahlungsbeleg).
 - c) Die fristgerechte Vorlage der Fertigstellungsanzeige gemäß § 30 der NÖ Bauordnung 1996, innerhalb von 5 Jahren ab Baubeginn und die gleichzeitige Begründung des Hauptwohnsitzes durch den/die Antragsteller in dem zu fördernden Eigenheim.
- 1.3. Die Förderung besteht aus der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Förderungsbeitrages in Höhe von 10% der vorgeschriebenen Aufschließungs- bzw. Ergänzungsabgabe bei Vorlage der Fertigstellungsmeldung im Sinne des § 30 der NÖ Bauordnung 1996 innerhalb von 5 Jahren ab Baubeginn.
- 1.4. Auszahlung der Förderung:
Die Auszahlung des nicht rückzahlbaren Förderungsbeitrages erfolgt nach Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Pkt. 1.2.a) bis c).
- 1.5. Zuständigkeit:
Die Genehmigung von Ansuchen obliegt dem Gemeindevorstand.
- 1.6. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Inkrafttreten und Gültigkeit:

Diese Richtlinie gilt ab der Beschlussfassung durch den Gemeinderat für entrichtete Aufschließungsabgaben/Ergänzungsabgaben, bei denen der am 01.04.2012 gültige Einheitssatz angewendet wurde.

C) Die Richtlinien I) bis VI) gelten bis 31.12.2013.

Genehmigt in der Gemeinderatssitzung vom 11.12.2012



Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

3385 Markersdorf, Marktplatz 4

Bez. St. Pölten, NÖ

Email: gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at

www.markersdorf-haindorf.gv.at

Tel: 02749/2261, Fax: 02749/89338

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2012 beschlossen:

WASSERABGABENORDNUNG

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

§ 1

In der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 5,98 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 4.267.354.- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 23.108 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 fest-

gesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist. Für die Ermittlung des Einheitssatzes sind die im § 2 angeführten Berechnungsgrundlagen maßgeblich.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühren

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 15,62 pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wasserzählers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wasserzähler-Nennbelastung in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	15,62	46,86
20	15,62	312,40

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,38 festgesetzt.

§ 8

Ablesungszeitraum

Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

und der Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Oktober und endet mit 30. September.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
1. von 1. Jänner bis 31. März
 2. von 1. April bis 30. Juni
 3. von 1. Juli bis 30. September
 4. von 1. Oktober bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im 4. Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

- (3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

.....
Mag. Friedrich Ofenauer
Bürgermeister

angeschlagen am: 13.12.2012

abgenommen am: 28.12.2012



Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

3385 Markersdorf, Marktplatz 4

Bez. St. Pölten, NÖ

Email: gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at

www.markersdorf-haindorf.gv.at

Tel: 02749/2261, Fax: 02749/89338

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2012 beschlossen:

Kanalabgabenordnung

der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

§ 1

In der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf werden Kanalerichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 11,45 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 9.541.636,- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 22.479 zugrundegelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 3,53 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 1.126.283,- und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 5.367 zugrundegelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 6

Kanalbenutzungsgebühren für den

- a) Schmutzwasserkanal
- b) Schmutz- und Regenwasserkanal
(Trennsystem)

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenutzungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

- | | |
|---|--------|
| a) Schmutzwasserkanal: | € 2,12 |
| b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem): | € 2,12 |

(2) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 40,48 festgesetzt.

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekassa oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

.....
Mag. Friedrich Ofenauer
Bürgermeister

angeschlagen am: 13.12.2012

abgenommen am: 28.12.2012

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf Infrastruktur KG

Angebotsöffnung - Darlehen Sportstättenbau FSA

Volumen: EUR 450.000,-**

Laufzeit 15 Jahre - 30 Halbjahresannuitäten (Kapitalratendarlehen)

ANHANG - F

Institut	6-M-Euridor (Basis vom 25.10.12)			Fixzinssatz (Basis vom 25.10.12)		
	absoluter Zinssatz zum 25.10.12 für 5 Jahre	absoluter Zinssatz zum 25.10.12 für 10 Jahre	absoluter Zinssatz zum 25.10.12 für 15 Jahre	Fixzinssatz zum 25.10.12 für 5 Jahre	Fixzinssatz zum 25.10.12 für 10 Jahre	Fixzinssatz zum 25.10.12 für 15 Jahre
UriCredit Bank Austria AG	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot
HYPO NOE Gruppe Bank AG	Aufschlag	0,890%	1,190%	Aufschlag	0,890%	1,090%
	Basis = 0,398%	1,288%	1,588%	Fixzinssatz	1,921%	2,960%
Oberbank AG	Aufschlag	1,900%	2,450%	Aufschlag	1,900%	2,150%
	Basis = 0,398%	2,298%	2,848%	Fixzinssatz	2,931%	4,020%
Raiffeisenbank Prinzersdorf regGmbH	Aufschlag	0,950%	1,240%	Aufschlag	2,330%	2,460%
	Basis = 0,398%	1,348%*	1,638%	Fixzinssatz	3,361%	4,330%
Raiffeisenbank Region St. Pölten regGenmbH	Aufschlag	kein Angebot	1,450%	Aufschlag	kein Angebot	kein Angebot
	Basis = 0,398%	1,500%	1,848%	Fixzinssatz	kein Angebot	kein Angebot
Sparkasse Niederösterreich	Aufschlag	1,500%	kein Angebot	Aufschlag	kein Angebot	kein Angebot
	Basis = 0,398%	1,898%**	kein Angebot	Fixzinssatz	3,250%	3,750%
Volksbank Niederösterreich-Mitte e.G.	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot
	Aufschlag	1,200%	kein Angebot	Aufschlag	1,200%	1,200%
BAWAG P.S.K.	Basis = 0,398%	1,598%	kein Angebot	Fixzinssatz	2,231%	3,070%
	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot
Kommunalkredit Austria AG	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot

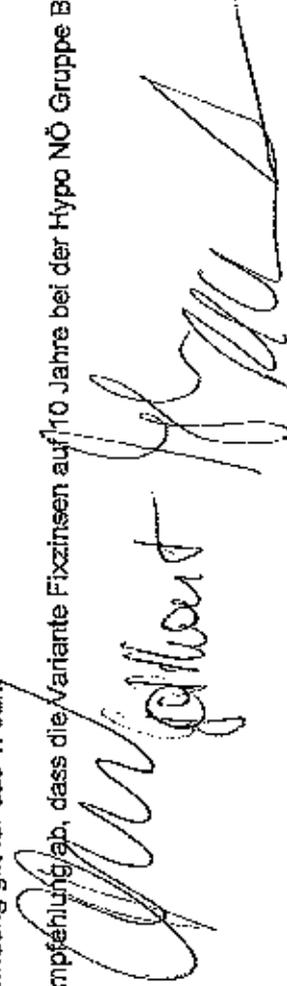
* MINDESTZINSSATZ jedoch 1,480%

** Diese Zinsbindung gilt für das 1. Jahr

Markersdorf, 03.12.2012

Unterschriften:

Der Finanzausschuss gibt die Empfehlung ab, dass die Variante Fixzinsen auf 10 Jahre bei der Hypo NÖ Gruppe Bank AG



Fixzinssätze:

5 Jahres Swap Satz - Basis vom 25.10.2012 = 1,031%

10 Jahres Swap Satz - Basis vom 25.10.2012 = 1,670%

15 Jahres Swap Satz - Basis vom 25.10.2012 = 2,150%